

Der Inventarbeistand im Erbschaftswesen

1. Wann muss ein Inventarbeistand eingesetzt werden?

Wenn der Inhaber der elterlichen Sorge zusammen mit seinem unmündigen oder entmündigten Kind erbt, liegt eine **Interessenkollision** vor. Der Inhaber der elterlichen Sorge kann sein Kind in dieser Nachlassangelegenheit deshalb nicht vertreten und die Vormundschaftsbehörde hat dem unmündigen Kind einen geeigneten Beistand (Art. 392 Ziff. 2 ZGB) zu bestellen. Steht der **Beistand** in verwandtschaftlichen Beziehungen zum Verbeiständeten, so kann dessen Unabhängigkeit gefährdet sein. Deshalb empfiehlt es sich in der Regel, dass eine neutrale Person als Beistand bestellt wird.

Die Rechtshandlungen des Beistands bedürfen teilweise der Zustimmung der vormundschaftlichen Behörden (Art. 421, 422 ZGB). Die Einsetzung eines Beistandes für die Inventaraufnahme (bis Inventarabschluss) wird in der Praxis der Bezirksschreibereien kurz **Inventarbeistand** genannt. Bei einer allfälligen Erweiterung der Aufgaben des Beistandes (z.B. Erbteilung zwischen dem überlebenden Elternteil und dem Kind) muss die Vormundschaftsbehörde neu beschliessen.

2. Welche Aufgaben hat der Inventarbeistand?

Bei Beistandschaften nach Art. 392 ZGB ergeben sich die einzelnen Aufgaben des Beistandes nicht aus dem Gesetz. Die **Vormundschaftsbehörde** hat dem Beistand die Angelegenheit oder den Kreis der Angelegenheiten, zu deren Besorgung er eingesetzt wurde, genau zu bezeichnen und ihm über die Art der Erledigung die erforderlichen Weisungen zu erteilen (vgl. Wegleitung für die Vormundschaftsbehörden des Kantons Basel-Landschaft, Seite 93, Kapitel § 13 II.). Allgemein ist der Beistand verpflichtet, die Interessen des unmündigen Kindes optimal zu wahren.

Aus erbschaftsamtlicher Sicht fallen in den **Aufgabenbereich des Inventarbeistandes** folgende Befugnisse:

- Teilnahme im Inventarverfahren;
- **Beantragung eines Sicherungsinventars gemäss Art. 553 ZGB**, sofern nicht von Gesetzes wegen die Aufnahme eines ordentlichen Inventars vorgesehen ist;
- Prüfung der eröffneten letztwilligen Verfügungen (Bestreitung der Vermögensaushändigung, Ungültigkeitsklage, Herabsetzungsklage);
- Prüfung des Erbschaftsinventars auf Vollständigkeit;
- Antrag an Vormundschaftsbehörde die Erbschaft im Interesse des unmündigen Kindes anzunehmen oder auszuschlagen.

3. Wann ist die Nachlassangelegenheit für das Erbschaftsamt abgeschlossen?

Wenn die Erben bzw. deren Vertreter den Nachlass angetreten haben, stellt das Erbschaftsamt auf Antrag hin die **Erbenbescheinigungen** aus und veranlasst (ebenfalls auf Antrag) für die Liegenschaften im Kanton Basel-Landschaft die Handänderungen. Aufgrund der Erbenbescheinigung können die Aktiven des Erblassers (Bankkonti, Liegenschaften etc.) auf die Erben überschrieben werden, womit diese darüber verfügen können. Im Normalfall ist die Tätigkeit des Erbschaftsamtes nach Durchführung der sichernden Massnahmen, der Erstellung des Erbschaftsinventars und der Ausstellung der Erbenbescheinigungen abgeschlossen.

